

## Stellungnahme zu den Vereinfachungsvorschlägen für das Meldeportal zur Einzelmeldung von Sprachwerknutzungen gem. §52a UrhG an die VG Wort

---

### Ausgangslage

Im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der VG Wort wurden an der Universität Osnabrück im Wintersemester 2014/2015 ein technischer Prototyp für die Einzelmeldung von Sprachwerknutzungen gem. §52a UrhG sowie damit verbundene mögliche Informations- und Arbeitsabläufe erprobt. Ergebnis der Erprobung war die Bestätigung der grundsätzlichen technischen Machbarkeit einerseits und die Erkenntnis, dass eine entsprechende Meldepflicht zu einem deutlichen Vermeidungsverhalten seitens der Lehrenden führt, dass sich nachweisbar negativ auf die Arbeitsbelastung der Studierenden auswirkt.

Im Frühjahr 2016 hat die VG Wort ein Konzept für die Vereinfachung des Meldevorgangs vorgelegt und eine überarbeitete technische Spezifikation für diesen Vereinfachungsvorschlag ausgearbeitet. Die Universität hat diese Spezifikation geprüft und einige technischer Veränderungsvorschläge vorgebracht, die sämtlich in der Endfassung der Spezifikation berücksichtigt wurden.

In diesem Dokument kommt das Projektteam der Universität Osnabrück dem Wunsch der Kultusministerkonferenz nach, den vorgelegten Vereinfachungsvorschlag zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt mangels erneuter Pilotierung und Bereitstellung gesonderter Ressourcen für die Bewertung allein auf Grundlage der Sichtung der vorgelegten Unterlagen. Alle Aussagen über ggf. zu erwartende Veränderungen in der Akzeptanz des Meldeverfahrens sind spekulativ und gründen sich auf Erfahrungen und Befragungsergebnisse aus der Pilotprojektphase.

Die analysierten Dokumente der VG Wort sind:

stepscon GmbH (2016): *Verbesserungsvorschläge Meldeportal §52a (Version 1.7)*, Reichsbeuern, 2016.

priorIT EDV-Dienstleistungen GmbH (2016a): *Schnittstellenspezifikation Registrierung und Anmeldung (Version 3.0)*, Klagenfurt am Wörthersee, 2016.

priorIT EDV-Dienstleistungen GmbH (2016b): *Schnittstellenspezifikation Meldemöglichkeiten*, Klagenfurt am Wörthersee, 2016.

priorIT EDV-Dienstleistungen GmbH (2016c): *Schnittstellenspezifikation Benutzerportal*, Klagenfurt am Wörthersee, 2016.

## Verbesserungsvorschläge

### Technische Verbesserungsvorschläge

(T1) Die Komplexität des technischen Protokolls wird reduziert, da der Abruf eines Autorisierungstokens durch das Lernmanagementsystem (LMS) für jeden einzelnen Meldevorgang entfällt und durch eine kryptographische Signatur jedes Requests ersetzt wird (s. priorIT 2016b, S. 45ff.). Dies erleichtert die Implementation von Einbindungs-Lösungen für LMS.

(T2) Es wird möglich sein, Meldungen auch über ein Meldeportal der VG Wort einzeln und manuell abzugeben. Dies hilft insbesondere kleinen Hochschulen, die keine geeigneten Systeme einsetzen oder keine Schnittstellen für die Einzelmeldungen aus Ihren Systemen implementieren können oder wollen.

### Verbesserungsvorschläge für die Umfänge und Arbeitsabläufe der Einzelmeldungen

(M1) Der folgenreichste Verbesserungsvorschlag betrifft den Umfang der Meldungen (vgl. stepscon 2016, S. 6). Meldepflichtige Werke werden zukünftig in zwei Klassen eingeteilt:

- Meldungen mit werkbezogenen Daten: Die Nutzung von Auszügen aus lieferbaren Büchern muss weiterhin werkbezogen für jede einzelne Nutzung erfolgen. Dazu reichen allerdings die Daten: ISBN, Anzahl der genutzten Seiten und Anzahl der Teilnehmer aus. Eine Recherche im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) und anschließende Ergänzung oder vollständig manuelle Eingabe von Werkmetadaten (Autoren timer, Titel, Verlag, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr) ist nicht mehr notwendig. Die Eingabe der ISBN-Nummer kann direkt im LMS oder einem anderen per Schnittstelle angebundenen System erfolgen, die Nutzung der VG-Wort-Maske entfällt vollständig.
- Meldungen ohne werkbezogene Daten: Zeitschriftenbeiträge, alle Werke, die nicht Büchern entnommen sind und Buchauszüge, die nicht im VLB verzeichnet sind, werden nicht mehr werkbezogen gemeldet, d.h. eine Meldung besteht lediglich aus Anzahl genutzter Seiten und Anzahl der Teilnehmer.

Die Werknutzungen durch die Hochschulen werden nutzungsbezogen abgerechnet, d.h. auch die ohne werkbezogene Daten gemeldeten Werknutzungen werden nach der bekannten Formel ( $0,8ct \cdot \text{Seitenzahl} \cdot \text{Teilnehmerzahl}$ ) abgerechnet. Die Ausschüttung durch die VG Wort erfolgt dann nur bei im VLB gelisteten Werken nutzungsbezogen.

(M2) Durch den Wegfall der Nutzung der Meldemaske werden nun vollständige Meldungen aus dem LMS erzeugt. Dadurch sind alle Szenarien, die die erneute Meldung bereits in der Vergangenheit erfasster Nutzung (z.B. wenn eine Veranstaltung in Folgejahren erneut angeboten wird), grundsätzlich technisch umsetzbar.

### Verbesserungsvorschläge für die Abrechnung und die hochschulweite Verwaltung

(A1) Hochschul-Administratoren (von der Hochschule berechnete Personen, die auf hochschulweite Einstellungen und Übersichtsfunktionen im VG-Wort-Portal zugreifen dürfen) haben die Möglichkeit,

hochschulweite oderbenutzerbezogene Kostenlimits mit verschiedenen Warnmechanismen einzurichten (s. priorIT 2016c, S. 36ff).

(A2) Die Abrechnung erfolgt semester- oder jahresweise per Rechnung. Die Verwendung von Prepaid-Guthaben ist angedacht (s. stepscon 2016, S. 6), wird aber zunächst nicht umgesetzt (mündliche Aussage und entsprechend fehlende Prepaid-Code-Funktionen in priorIT 2016b).

(A3) Hochschul-Administratoren können sich verschiedene Übersichtslisten über bereits vorgenommene Meldungen erzeugen lassen und Meldungen bis zum Zeitpunkt der nächsten Abrechnung stornieren (priorIT 2016c, S. 17ff. und S. 23ff.).

## Zusammenfassende Bewertung der Vorschläge

Das Pilotprojekt hat vier Aspekte identifiziert, die für Hochschulen und/oder Lehrende Aufwände verursachen:

1. Lehrende müssen regelmäßig informiert und unterrichtet werden, damit sie in die Lage versetzt werden, über die Meldepflicht von Dokumenten sicher zu entscheiden. Ebenso müssen Beratungs- und Unterstützungskapazitäten bereitgestellt werden.
2. Lehrende müssen vor der Bereitstellung von Dokumenten recherchieren, ob ein Dokument meldepflichtig ist bzw. meldepflichtige Teile enthält. Die Hauptschwierigkeiten liegen hier in der Abgrenzung zum Zitatrecht und darin, dass entgegen der früheren Pauschalabrechnungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen immer geprüft werden muss, ob für das genutzte Werk eine andere Lizenz (z.B. Campuslizenz) vorliegt, die ohne Mehrkosten genutzt werden kann.
3. Lehrende müssen den eigentlichen Meldevorgang durchführen.
4. Die Nutzungen sind nach Rechnungstellung der VG Wort hochschulintern abzurechnen.

Die jetzt vorgelegten Verbesserungsvorschläge betreffen ausschließlich Punkt 3, also den eigentlichen Meldevorgang. Da sich an der Menge der zu meldenden Werke und Werkarten nichts geändert hat, bleiben die Punkte 1 und 2 unberührt, in der Folge auch Punkt 4.

In der Gesamtbetrachtung der Aufwände machte Punkt 3 mit 65h Aufwand für Lehrende für das gesamte Semester einen vergleichsweise kleinen Anteil der Gesamtaufwände aus. Dieser Aufwand kann durch die vorgelegten Verbesserungsvorschläge sicher gesenkt werden. Das Projektteam schätzt, dass sich diese Zeitersparnis für das reine Meldeverfahren auf ca. 75% belaufen könnte, also unter den Bedingungen des Pilotprojektes knapp 50h der 65h Arbeitszeit für das Absetzen der Meldungen hätten eingespart werden können. Diese sind nach überschlägiger Rechnung (vgl. Fuhrmann-Siekmeyer et al. 2015, S. 58) allerdings weniger als 10% des Gesamtaufwandes, der außerdem Recherche, Schulung, Support und Abrechnung enthält (die sichtbar gewordenen deutlichen Mehrbelastungen für Studierende bei der Literaturbeschaffung nicht eingerechnet).

Für die Akzeptanz besonders kritisch sieht das Projektteam zwei Punkte:

- Viele Lehrende standen dem Verfahren grundsätzlich offen und positiv gegenüber, das sie als wissenschaftliche Autoren selbst von Ausschüttungen durch die VG Wort profitieren. Die Erfassung von Sprachwerken, die nicht aus lieferbaren Büchern stammen, ohne werkbezogene Daten weist keinen direkten Bezug zwischen Nutzung und Ausschüttung mehr auf, so dass sie noch stärker als rein bürokratischer Akt gewertet werden kann.
- Die Meldepflicht für z.B. Creative-Commons-lizenzierte Open-Access-Werke und Open-Educational-Ressources, die im Verbesserungsvorschlag erwähnt ist (stepscon 2016, S. 6), ist nicht vermittelbar.

Zusammenfassend kommt das Projektteam zu dem Ergebnis, dass der Verbesserungsvorschlag sinnvolle technische Vereinfachungen und Ergänzungen beinhaltet und tatsächliche Verbesserungen im Arbeitsablauf für den konkreten Meldevorgang bietet. Dieser Vorgang macht aber nur einen kleinen Teil der insgesamt hohen Aufwände aus, die ansonsten durch den Verbesserungsvorschlag nicht berührt werden.

## Referenzen

- Fuhrmann-Siekmeyer, Anne; Thelen, Tobias; Knaden, Andreas (2015): *Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück – Abschlussbericht*. virtUOS Working Papers, Universität Osnabrück. URL: <https://repositorium.uni-osnabrueck.de/handle/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251>
- priorIT EDV-Dienstleistungen GmbH (2016a): *Schnittstellenspezifikation Registrierung und Anmeldung (Version 3.0)*, Klagenfurt am Wörthersee, 2016.
- priorIT EDV-Dienstleistungen GmbH (2016b): *Schnittstellenspezifikation Meldemöglichkeiten*, Klagenfurt am Wörthersee, 2016.
- priorIT EDV-Dienstleistungen GmbH (2016c): *Schnittstellenspezifikation Benutzerportal*, Klagenfurt am Wörthersee, 2016.
- stepscon GmbH (2016): *Verbesserungsvorschläge Meldeportal §52a (Version 1.7)*, Reichersbeuern, 2016.